

# Schweizerisches Komitee NEIN ZUR INITIATIVE TRENNUNG VON KIRCHE UND STAAT

---

Neue Püntacherstrasse 8  
8712 Stäfa

Eidgenössische Abstimmung vom 2. März 1980:

## Sieben Gründe für ein Nein zur Initiative "Vollständige Trennung von Staat und Kirche"

### DIE INITIATIVE...

#### ...HAT EIN EXTREMES ZIEL

Sie will eine "vollständige" Trennung von Staat und Kirchen. Dies bedeutet, dass nur noch die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert wäre. Der Staat müsste sich allen Glaubensgemeinschaften gegenüber neutral verhalten. Es dürften keinerlei rechtliche Bindungen zwischen Staat und Kirchen mehr bestehen. Die gesellschaftspolitische Bedeutung der Kirchen dürfte nicht mehr anerkannt werden.

Nirgends in der Schweiz gibt es heute eine vollständige Trennung; auch in den Kantonen Neuenburg und Genf bestehen Verbindungen zwischen Staat und Kirchen.

#### ...RICHTET SICH GEGEN GESCHICHTLICH GEWACHSENES

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen obliegt den Kantonen. Dies ist historisch begründet und hat sich bewährt. Es besteht kein Anlass, die Kantone zu zwingen, ihre Bindungen mit den Kirchen aufzuheben. Die Verschiedenartigkeit des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen in den einzelnen Kantonen entspricht der schweizerischen Vielseitigkeit und soll garantiert werden.

#### ...HAT EINE UNMOEGLICHE UEBERANGSFRIST

Die in der Initiative enthaltene Uebergangsfrist von nur zwei Jahren würde unmöglich ausreichen, um eine vollständige Trennung durchführen zu können. Diese willkürliche Frist, welche Treu und Glauben widerspricht, macht deutlich, dass die Initiative gegen die Kirchen gerichtet ist.

### ...ERSCHWERT DAS VERTRETEN VON GRUNDWERTEN

Es kann dem Staat nicht gleichgültig sein, welche Grundwerte das menschliche Zusammenleben prägen. Die von den christlichen Kirchen vertretenen Grundwerte der Liebe, der Freiheit und Würde der Menschen, der Gerechtigkeit usw. sind für den Staat unentbehrlich.

### ...VERHINDERT DIE PARTNERSCHAFT ZWISCHEN STAAT UND KIRCHEN

Echte Partnerschaft zwischen Staat und Kirchen ist von besonderer Bedeutung. Die heutige verfassungsmässige Regelung ermöglicht dieses Zusammenwirken. Eine vollständige Trennung würde es verbieten. Staat und Kirchen sind aufeinander angewiesen.

### ...VERUNMOEGLICHT EINE OEFFENTLICH-RECHTLICHE ANERKENNUNG

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen bedeutet keine Verletzung der Rechtsgleichheit. Eine solche Anerkennung bedeutet, dass das kirchliche Tun der Rechtsstaatlichkeit und der öffentlichen Kontrolle untersteht. Sie liegt im Interesse der Kirchen und ihrer Glieder.

### ...VERMINDERT DIE SOZIALE TAETIGKEIT

Aufgrund des Gebotes der Nächstenliebe wurden zahlreiche Werke durch die Kirchen aufgebaut. Es liegt auch im Interesse des Staates, dass die Kirchen in diesem Bereich weiterhin eine grosse Leistung erbringen können. Die Kirchen haben in der sozialen Arbeit einen recht grossen Ermessensspielraum. Eine Trennung von Staat und Kirchen würde den kirchlichen Einsatz im sozialen Bereich nicht in Frage stellen; die einzusetzenden Mittel würden sich jedoch unweigerlich verringern. Dem Staat wäre es nicht möglich, den entstehenden Ausfall aufzufangen.

### ZUSAMMENFASSUNG

"Die vollständige Trennung von Kirche und Staat, wie sie das Volksbegehren fordert, ist historisch unrichtig, sie ist juristisch fragwürdig, sie ist sozial nachteilig, sie ist kirchlich unzweckmässig, sie ist ökumenisch einengend und sachlich unnötig."

Johannes Georg Fuchs

Verfasser: H. St.

Stäfa, Mitte Januar 1980